

Drucksache Nr. 499/2021-2026

In den	Sitzung am	öffentlich	nicht-öffentlich
Ortsrat Alferde		X	
Ortsrat Altenhagen I	26.09.2023	X	
Ortsrat Alvesrode		X	
Ortsrat Bennigsen	27.09.2023	X	
Ortsrat Gestorf	06.09.2023	X	
Ortsrat Lüdersen	06.07.2023	X	
Ortsrat Springe	23.08.2023	X	
Friedhofskommission	01.11.2023		X

Änderung der Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung zur Einführung neuer Beisetzungsformen

Beschlussvorschlag

Der Ortsrat _____ beschließt auf neuen oder freiwerdenden Abteilungen auf dem Friedhof _____ zukünftig folgende Beisetzungsformen anzubieten:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

Die Reihenfolge entspricht dabei der Priorisierung.

Begründung

Historie:

Der Friedhof soll nicht länger als ein reiner Ort der Trauer verstanden werden. Ein Friedhof, oft als „grüne Oase“ in Ballungsräumen, soll viel mehr als Ort der Ruhe und Erholung sowie des Friedens aufgefasst werden. Heutige Umgestaltungen von Friedhöfen ähneln daher immer öfter einer Parkanlage und laden ein zum Verweilen und Entspannen.

Daneben wurden in den vergangenen Jahrzehnten deutschlandweit auch neue Bestattungsformen etabliert. Dieser Umstand resultiert aus einem stetigen Wandel der deutschen Bestattungsmentalität. Sowohl aus der Bevölkerung, als auch von politischer Seite werden auch in Springe Wünsche nach bisher nicht angebotenen Bestattungsformen vorgetragen.

Sachverhalt:

Um diesen Wünschen nachzukommen und damit einhergehend auch die städtischen Friedhöfe in Springe zukunftssicher aufzustellen und parkähnlicher gestalten zu können, sollen einige neue Bestattungsformen angeboten werden. Die von der Verwaltung in die engere Auswahl genommenen Bestattungsformen sind derzeit:

1. Baumbestattungen ohne Pflege
Urnenbeisetzung um einen bestehenden oder neu gepflanzten Baum herum, wahlweise mit Grabplatte auf dem Grab oder Schild an einer Steele oder Mauer (Beispiel siehe Anlage I, dort letzteres in Kombination mit 2. angelegt)
2. Baumbestattung mit Pflege
Urnenbeisetzung um einen bestehenden oder neu gepflanzten Baum herum mit einer zu bepflanzenden Fläche (ca. 1 x 1 m)
(Beispiel siehe Anlage I, dort statt Bepflanzung mit Platte in Kombination mit 1. Angelegt)
3. Beisetzung an einer Stele
Urnenbeisetzung in einem durch die Friedhofsmeisterei gärtnerisch gestalteten und gepflegten Feld (ca. 3 x 3 m) mit einer oder mehreren Stelen aus Stein, an denen Schilder der dort beigesetzten verstorbenen angebracht werden.
(Beispiel siehe Anlage II)
4. Kolumbarium
Urnenbeisetzung in einer sogenannten Urnenwand, wobei beabsichtigt ist, keine Wand, sondern einzelne „Blöcke“ zu errichten. Vorteil ist eine Erweiterbarkeit und Umsetzungsmöglichkeit auch auf kleineren Friedhöfen.
(Beispiel siehe Anlage III)
5. (Haus-)Tierbeisetzungen
In welcher Form dies genau angeboten werden soll, ist noch zu klären. Zur Auswahl stehet die Einrichtung einer eigenständigen kleinen Abteilung nur für Tiergräber mit Pflege, sowie eine gemeinsame Beisetzung Mensch und Tier. Vorstellbar wäre eine Zulassung in jeder Grabstelle (Sarg- und Urnengrabstätten), in der mehrere Urnen beigesetzt werden können.

Einige dieser Bestattungsformen sind bereits nach der Satzung zulässig, es mangelt aber an einem entsprechenden Gebührentatbestand in der Friedhofsgebührensatzung. Für andere ist ggf. auch eine Änderung bestehender Gestaltungsvorschriften notwendig. Dies bedarf noch einer eingehenden Prüfung. Darüber hinaus erfordert die Einführung der Beisetzungsformen unter Ziffern 1, ggf. 2, 3 und 4 auch bauliche Maßnahmen und somit eine evtl. auch investive Mittelbereitstellung. Inwieweit Maßnahmen durch die Friedhofsmeisterei in Eigenregie durchgeführt werden können, bedarf ebenfalls noch einer eingehenden Prüfung. Bedarfe und Kapazitäten werden derzeit ermittelt, um ausreichende Mittel spätestens in der Haushaltsplanung 2024 zu berücksichtigen.

Weiter können sehr wahrscheinlich, aufgrund der bestehenden Auslastung oder Belegung, nicht alle Bestattungsformen auf allen Friedhöfen angeboten werden. Leider existieren Pläne, die einen einfachen Überblick über die aktuellen Belegungen geben, in der Regel nur für einzelne Abteilungen und wurden bzw. werden auch nur handschriftlich bei Änderungen fortgeführt. Im Rahmen der Einführung dieser neuen Bestattungsformen ist insofern auch eine Bestandsaufnahme einschließlich Digitalisierung dieser Pläne geplant. Ziel ist es, zukünftig an den Friedhöfen entsprechende Pläne auszuhängen, die Aufschluss über die Lage der Abteilungen, Gräber und Grabnummern geben. Ob in die Pläne auch Namen eingefügt werden dürfen muss in datenschutzrechtlicher Hinsicht noch betrachtet werden. Erst nach Abschluss dieser Bestandsaufnahme kann jedenfalls nach hiesiger Auffassung eine wirtschaftliche und zukunftssträchtige Überplanung vorhandener und neuer Abteilungen erfolgen.

Diese Flächenermittlung ist darüber hinaus unabdingbar, um im Rahmen einer Gebührekalkulation sowohl die bisherigen Gebühren zu überprüfen und ggf. anzupassen, als auch eine Gebührenhöhe für die neuen Beisetzungsformen erstmalig zu bestimmen.

Vor allem der Wunsch nach Baumbeisetzungen aus den Ortschaften ist der Verwaltung bekannt. Nach Auffassung der Verwaltung wäre aber eine, noch in diesem Jahr eingerichtete „halbherzige“ Lösung, nur um den Wünschen kurzfristig nachzukommen, nicht wirtschaftlich und könnte sogar sinnvolle Umplanungen und Erweiterungen unmöglich machen. Es wird an die Ortsräte appelliert, das Verfahren insofern abzuwarten, auch wenn Maßnahmen erst in 2024 umgesetzt werden können.

Ungeachtet der erforderlichen Mittelbereitstellung und Ergebnisse der Flächenermittlung, und somit Möglichkeiten auf dem Friedhof, werden die Ortsräte, da sie die Wünsche der örtlichen Bevölkerung wohl am besten einschätzen können, schon jetzt gebeten, für den Friedhof ihres Ortsteiles Wünsche zu äußern, welche Beisetzungsform in neuen oder frei werdenden Abteilungen zukünftig angeboten werden sollen und eine Priorisierung aus den fünf genannten neuen und ggf. auch bestehenden Bestattungsformen per Beschluss mitzuteilen. Da zunächst noch Grundlagen ermittelt werden und somit kein Zeitdruck besteht, bietet sich den Ortsräten auch noch die Möglichkeit die örtliche Gemeinschaft hierzu zu befragen. Selbstverständlich können auch andere, nicht genannte, Bestattungsformen priorisiert werden. Die Verwaltung wird die Möglichkeit der Einführung dann prüfen.

Änderungen bei Grabmalen

Daneben ist, aufgrund der derzeitigen Inflation und auch oft geringen Renten beabsichtigt, auch bei Grabmalen weitere Materialien zuzulassen. Grabmale aus Stein sind verhältnismäßig teuer. Weiter muss die Standsicherheit regelmäßig durch externe Firmen geprüft werden. Für die Übergangszeit bis zur Aufstellung des Grabmals aus Stein sind bereits Holzkreuze, sogenannte Grabkreuze zulässig. Bereits heute wird dieses, nach der Satzung lediglich als Übergangslösung zulässige, Provisorium aber immer öfter zu einer Dauerlösung. Insofern ist beabsichtigt auch Grabkreuze als dauerhaftes Grabmal zuzulassen. Um allerdings eine gewisse Gestaltung einzuhalten und auch, weil das Holz dauerhaft der Witterung ausgesetzt sein wird, wird eine Vorgabe der Holzart, beispielsweise nur aus Harthölzern, und der Behandlung, beispielsweise 3-fach versiegelt, vorzugeben sein. Daneben sollen

auch Grabmale aus Metall zukünftig zugelassen werden. Metallplatten beispielsweise, können ebenso wie Stein graviert und damit kunstvoll gestaltet werden. Auch lassen sich Skulpturen daraus als Grabmal formen. Das Metall kann wahlweise in rostfreier Edelstahlausführung oder, bei entsprechender Materialstärke, auch im „Rost-Look“ gestaltet werden (Beispiel siehe Anlage IV, links).

Um eine homogene Gestaltung zu erreichen, sind die Grabmalarten durch Mindest- und Höchstgrößen zu beschränken. Ggf. bietet es sich auch an, derartige Grabmale nur in bestimmten (kleinen) Abteilungen zuzulassen bzw. ein bestimmten Abteilungen nur Holz oder Metall als Grabmal zuzulassen. Auch dies wäre als Beschluss in die Priorisierung aufzunehmen.

Weiter besteht die Möglichkeit Grabmale aus Acrylglas zu fertigen. Das Material ist ebenfalls Wetterfest und UV-beständig. Allerdings gehört Acryl zu den Polymeren (Plastik) und ist derzeit kaum recycelbar. Aus diesem Grund sollen Grabmale aus Acryl nicht auf Gräbern zugelassen werden. Denkbar wäre aber an Rasengräbern die Herstellung eines zentralen Trauerpunktes, an dem dann Grabkerzen und Blumen abgelegt werden können. An einem solchen zentralen Punkt könnte ein gestalterisch wertvolles Trauermal mit Acryl-Anteil (beispielsweise Anlage IV, rechts) aufgestellt werden. Weiterer Vorteil eines solchen zentralen Trauerplatzes, es würden weniger Grabkerzen und Blumen auf den Rasengräbern abgestellt werden. Dies ist nach der Satzung verboten, um den Aufwand beim Mähen durch die Friedhofsmeisterei gering zu halten. Die häufigen Verstöße dagegen erzeugen einen nicht unerheblichen Mehraufwand bei den Mäharbeiten.

Änderungen zur Gestaltung

Weiter besteht die Überlegung, die Gestaltung von Gräbern mittels Grabplatten oder Kies und Schotter, soweit derzeit überhaupt zulässig, zukünftig vollständig zu verbieten. In Anbetracht der derzeitigen Diskussion zum Klimaschutz und insbesondere sogenannten „Schottergärten“ sind keine Gründe dafür ersichtlich, auf dem Friedhofsgelände eben solche Flächen zuzulassen. Dies bedarf aber noch einer eingehenden Prüfung. Für bestehende Flächen wäre dabei natürlich eine Übergangslösung zu schaffen.

Im Übrigen werden größtenteils redaktionelle Änderungen und eine Anpassung an die derzeit geltende Rechtslage erfolgen. Die Gegenüberstellung wird im Rahmen einer Synopse erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bisher keine

Auswirkungen auf die Prioritätenplanung:

keine

Auswirkungen auf die Kapazitätenplanung:

keine

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

(Gebauer)